

## Kolumne

**Die neue Rettungsgasse**

Ab 2012 ist es nun auch in Österreich so weit: Bei Staubildung besteht auf Autobahnen und Schnellstraßen die Pflicht, eine Rettungsgasse zu bilden. Hilfsorganisationen haben diese Forderung schon vor längerer Zeit erhoben und in den Nachbarländern Deutschland, Schweiz, Tschechien und Slowenien ist sie bereits Pflicht. Tatsächlich können Einsatzkräfte durch ein schnelleres



Rechtsanwalt Dr. Werner Loos

Fortkommen viel Zeit einsparen und kann Unfallopfern damit viel rascher und effizienter geholfen werden. Rettungsmaßnahmen an der Unfallstelle sind oft ein Wettlauf gegen die Zeit, bei dem ein Unfallopfer nun wesentlich bessere Chancen hat. Verständlich, dass es vielfach die Forderung gibt, die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse auch auf andere Straßen, etwa im städtischen Bereich, auszudehnen.

Nach dem neu eingeführten und ab 1. 1. 2012 in Geltung stehenden § 46 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) müssen Fahrzeuglenker auf Straßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen in der Mitte zwischen den Fahrstreifen eine Rettungsgasse bilden, sobald der Verkehr stockt. Gibt es mehr als zwei Fahrstreifen, besteht die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse zwischen dem äußersten linken und dem rechts daneben befindlichen Fahrstreifen.

Die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse besteht stets, sobald der Verkehr stockt und völlig unabhängig vom Anlassfall. Also auch dann, wenn Sie wissen, dass sich kein Unfall ereignet hat. Damit wird sichergestellt, dass auch bei einem Stau wegen Verkehrsüberlastung Einsatzfahrzeuge rasch vorwärts kommen; dies ist auch notwendig, denkt man an neuralgische Verkehrsknotenpunkte wie z.B. die Wiener Süd-Ost-Tangente.

Um ausweichen zu können, darf, ja muss sogar der Pannestreifen benützt werden, wenn nur dadurch ausreichend Platz geschaffen werden kann. Im Bereich von Autobahnabfahrten müssen Lenker weiters darauf achten, dass ein Rettungsfahrzeug die weitere Fahrtrichtung frei wählen und auch ungehindert von der Autobahn abfahren kann.

Die Bildung einer funktionierenden Rettungsgasse setzt generell voraus, dass alle Verkehrsteilnehmer vorausschauend fahren und einen ausreichenden Sicherheitsabstand, insbesondere im dichten Kolonnenverkehr, einhalten. Klar, dass dann ein rascher und unbedachter Spurwechsel dazu führen kann, dass die Rettungsgasse nicht gebildet werden kann oder nicht ausreichend breit ist. In die Rettungsgasse hineinragende Fahrzeuge sind ein großes Gefahrenpotenzial für Einsatzfahrzeuge und ein solches Fahrverhalten ist auf jeden Fall zu vermeiden.

Missachtet ein Lenker diese Grundsätze und Vorschriften, kann er nämlich mit einer Geldstrafe von bis zu € 726,- bestraft werden, wird ein Einsatzfahrzeug sogar behindert, reicht der Strafraumen sogar bis € 2.180,-.

Eines sei für all jene, die eine freie Rettungsgasse allzu verlockend finden, noch hervorgehoben: Die Rettungsgasse darf ausschließlich von Einsatzfahrzeugen und Fahrzeugen des Straßendienstes oder Pannendienstes benutzt werden.

Ich wünsche Ihnen, liebe Leser, eine gute Fahrt und alles Gute im neuen Jahr!

Ihr Dr. Werner Loos

[www.loos-law.at](http://www.loos-law.at)